



Entdecke deine Gaben

Konzept zur Freiwilligenarbeit

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Horgen

Gültig ab 03.04.2025

Jedem Menschen hat Gott viele Fähigkeiten geschenkt. Es lohnt sich, sie zu entdecken und zu entfalten.

Die Reformierte Kirchgemeinde Horgen ist ein Raum, in dem Menschen sich entdecken, entfalten und einbringen können.

Unsere Grundsätze

einladen

Wir freuen uns über jeden Menschen, der sich in unserer Kirchgemeinde einsetzt. Alle sind mit ihren Fähigkeiten willkommen.

begegnen

Wir bieten Arbeiten in unterschiedlichen Teams. Die Begegnung mit Menschen ist von entscheidender Bedeutung für unser Leben.

begleiten

Wer in unserer Kirchgemeinde mitarbeitet, hat eine Ansprechperson, an die er/sie sich wenden kann.

fördern

Wir unterstützen unsere Freiwilligen bei der Ausübung ihrer Aufgaben und bieten Entfaltungsmöglichkeiten.

wertschätzen

Wir anerkennen den Einsatz unserer Freiwilligen und reden darüber.

Konzept zur Freiwilligenarbeit in der Reformierten Kirchgemeinde Horgen

1. Bedeutung von Freiwilligenarbeit

Die Freiwilligenarbeit ist ein tragendes Element für das Bestehen und die Weiterentwicklung unserer Kirchgemeinde und macht sie farbig und lebendig. Freiwilligenarbeit ergänzt und bereichert bezahlte Arbeit.

Freiwillige engagieren sich aus freiem Willen und unentgeltlich für andere Menschen, für die Gesellschaft und ihre Umwelt. Dabei gewinnen sie Kontakte, Gemeinschaft und neue Erfahrungen. Sie bringen ihre Kompetenzen ein und gestalten die Gemeinde mit. Freude und Wertschätzung spielen dabei eine wichtige Rolle.

Die Kirchgemeinde schafft dafür klare Rahmenbedingungen, Konzepte und Verantwortlichkeiten, die den Stellenwert der Freiwilligenarbeit verdeutlichen.

Die Verantwortlichen planen die Einsätze, gewinnen Freiwillige für die Mitarbeit und begleiten sie. Gemeinsam mit den Freiwilligen werten sie die Arbeit aus. Sie entwickeln geeignete Formen der Anerkennung und fördern die persönliche Entwicklung durch Weiterbildung und Erfahrungsaustausch. Dadurch gewinnen wiederum die Angebote an Qualität. Zufriedene Freiwillige sind für unsere Kirchgemeinde eine wichtige Visitenkarte – nicht zuletzt für das Gewinnen weiterer Freiwilliger.

2. Definitionen und Abgrenzungen

Freiwilligenarbeit

Freiwilliges Engagement geschieht aus freiem Willen und ist ein gemeinnütziger Beitrag an Mitmenschen und Umwelt. Damit Freiwilligenarbeit lange Freude macht, sollte sie ein gesundes Mass an emotionaler Belastung nicht überschreiten. Sie ist in der Regel zeitlich begrenzt auf max. 6 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt und geschieht ohne rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag. Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Freiwilligenarbeit geschieht ohne monetäre Entschädigung. Die Vergütung von Spesen, Beiträge an Weiterbildungen sowie Anerkennungsgeschenke gelten nicht als monetäre Entschädigung.

Behörden Tätigkeit

Die Behördenmitglieder werden vom Volk für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und haben spezifisch definierte Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen. Ebenso ist es mit Mitgliedern von Kommissionen. Diese werden von der Kirchenpflege gewählt. Die Festlegung von Pauschalen und Sitzungsgeldern liegt in der Autonomie der Kirchgemeinde. Die Behördenentschädigung unterliegt grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Sie muss mit einem Lohnausweis gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen und versteuert werden.

Honorararbeit

Mitarbeitende, die für einzelne Leistungen oder Tätigkeiten pauschal pro Anlass oder pro Stunde entschädigt werden, erhalten ein Honorar aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung. Der Einsatz kann punktuell sein oder regelmässig über einen längeren Zeitraum erfolgen. Diese Personen unterstehen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Die Honorare müssen mit einem Lohnausweis deklariert und versteuert werden. Ausnahme: Selbstständigerwerbende, die den entsprechenden Nachweis erbringen, sind selbst für ihre Sozialversicherungen zuständig. Für sie muss kein Lohnausweis erstellt werden. Sie stellen ihre Leistungen in Rechnung (vgl. Richtlinien Honorararbeit).

3. Organisation und Verantwortlichkeit der Freiwilligenarbeit

Die **Kirchenpflege** regelt die Rahmenbedingungen, die Aufgaben der Verantwortlichen sowie die Rechte und die Pflichten der Freiwilligen anhand des Freiwilligenkonzepts.

Die **hauptverantwortliche Person** für Freiwilligenarbeit ist Ansprechpartner/-in für alle gruppenverantwortlichen Personen. Die detaillierten Verantwortungsbereiche werden im entsprechenden Stellenbeschrieb bezeichnet.

Innerhalb der Ressorts wird die Freiwilligenarbeit in verschiedenen Gruppen geleistet und durch eine **gruppenverantwortliche Person** begleitet und betreut. Diese hat die Verantwortung für alle ihr zugeordneten Kleingruppen. Sie ist in der Regel in der Reformierten Kirchgemeinde Horgen angestellt und hat die Verantwortung, dass die in diesem Konzept vereinbarten Rahmenbedingungen im jeweiligen Arbeitsbereich eingehalten werden.

Die **Gruppenleitung** ist die direkte Ansprechperson der zur selben Kleingruppe gehörenden Freiwilligen und ist der gruppenverantwortlichen Person unterstellt. Diese Funktion der Gruppenleitung kann auch von einem/einer Freiwilligen übernommen werden.

Die Verantwortlichkeit für jede einzelne Freiwilligengruppe ist in einer separaten Zuständigkeitsliste festgehalten und wird regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft. Die Sicherstellung dieser Überprüfung obliegt der hauptverantwortlichen Person. Die Liste bildet die Basis für die statistischen Erhebungen zuhanden der Kantonalkirche. Die jährliche Statistik wird ebenfalls durch die hauptverantwortliche Person geführt.

4. Arbeitsbedingungen und Rechte der Freiwilligen

Freiwillige werden durch die gruppenverantwortliche Person in ihre Aufgaben eingeführt und darin begleitet. Die Freiwilligen kennen die Rahmenbedingungen für ihren Einsatz sowie die Standards zum verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz in der Reformierten Kirche und verpflichten sich, diese einzuhalten. Für in der Freiwilligenarbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben der Privat- und der Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingeholt (vgl. Art. 5).

Bei wiederkehrenden Einsätzen erhalten sie von der gruppenverantwortlichen Person eine schriftliche Einsatzvereinbarung (Anhang 1), in der die wichtigsten Punkte ihrer Tätigkeit geregelt sind.

Freiwillige erhalten eine persönliche und fachliche Förderung, und je nach Einsatzgebiet wird ein Erfahrungsaustausch angeboten. Die Verantwortung liegt bei der gruppenverantwortlichen Person.

Freiwillige haben eine Mitsprachemöglichkeit bei der Ausgestaltung ihrer Aufgabe. Ansprechperson ist die Person, die die operative Leitung innehat.

Der Zugang zur Infrastruktur (Räume, Fotokopierer, Bibliothek usw.) ist gewährleistet.

Auf Wunsch der Freiwilligen werden die geleisteten Stunden für das DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT von der gruppenverantwortlichen Person bestätigt, und sie verfasst einen Tätigkeitsnachweis.

Freiwillige haben Anrecht auf mindestens ein jährliches Motivations- und Standortgespräch mit der gruppenverantwortlichen Person oder der Person, die die operative Leitung innehat (Leitfaden Motivationsgespräch, Merkblatt 1).

5. Pflichten der Freiwilligen

Wer sich freiwillig engagiert, geht selbst gewählte Verpflichtungen ein. Die Kirchgemeinde darf mit den vereinbarten Leistungen rechnen.

Sorgfaltspflicht

Freiwillige tragen Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen sie im Auftrag der Kirchgemeinde zu tun haben. Insbesondere wahren sie die Privatsphäre von Dritten, handeln mit der notwendigen Sorgfalt und halten vereinbarte Abmachungen ein. Sie respektieren die ethische und theologische Grundhaltung der reformierten Landeskirche.

Bei Verhinderung oder beabsichtigter Beendigung des Einsatzes informieren sie raschestmöglich die gruppenverantwortliche Person.

Schweigepflicht

Freiwillige unterstehen der Schweigepflicht über Kenntnisse und Wahrnehmungen, die sie während ihrer Tätigkeit als Freiwillige über Personen oder kirchliche Interna erhalten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligenarbeit bestehen.

Erfahren sie von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen, hilfsbedürftigen oder suizidgefährdeten Personen, müssen sie die gruppenverantwortliche Person zeitnah informieren. Bei Bedarf können sie sich auch an eine Pfarrperson oder die Sozialdiakonie der Kirchgemeinde wenden.

In schwierigen Situationen sollen Freiwillige in vertraulichen Gesprächen mit der zuständigen Person (vgl. Krisenkonzept Reformierte Kirchgemeinde Horgen) solche Sachverhalte äußern, wenn dies zur Lösung der schwierigen Situation notwendig ist.

Einreichung von Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister

Volljährige freiwillig Tätige in Kirchgemeinden haben analog den Angestellten jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrpersonen (alle vier Jahre) einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzureichen, sofern sie mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen tätig sind (§ 87b Abs. 1 PVO). Diese Verpflichtung entfällt, wenn ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug nicht älter als zwei Jahre sind (§§ 87a Abs. 4 und 87b Abs. 3 PVO). Die Kosten für die nötigen Auszüge werden durch die Kirchgemeinde getragen.

Die Auszugspflicht gilt in der Kirchgemeinde Horgen wie folgt:

Freiwilligengruppe	Privatauszug	Sonderprivatauszug
Alle Freiwilligen und Honorararbeitende 18+ im Bereich rpg, Kinder, Jugend und Familien	Ja	
Hauptleitungen im Bereich rpg, Kinder, Jugend und Familien	Ja	Ja
Küche ohne Betreuungsauftrag im Bereich rpg, Kinder, Jugend und Familien	Ja	
Freiwillige und Honorararbeitende bei Senioren (Fahrdienst und Besuchsdienst)	Ja	

Von der Auszugspflicht ausgenommen sind Eltern bei der Begleitung von Gefässen der Kirchgemeinde (z. B. bei Gschichtehöck, ElKi-Singen) oder Begleitende von mündigen Personen, welche unter keinem besonderen Schutzbedürfnis stehen (z. B. in Seniorenferien).

Registerauszüge gehören gemäss Datenschutzgesetz zu den besonders schützenswerten Personendaten. Das Einholen, das Auswerten sowie die Aufbewahrung erfolgen daher direkt durch den Personalbereich der Kirchgemeinde.

Im Übrigen findet der Verhaltenskodex der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich über alle freiwilligen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde Horgen Anwendung (vgl. auch Prävention gegen Grenzverletzungen).

Kommunikationsgrundsätze

Der Persönlichkeits- und Datenschutz wird eingehalten. In Krisensituationen werden die Anweisungen der Kirchenpflege befolgt.

Konfliktlösung

Bei Konflikten gilt es, folgenden Ablauf einzuhalten:

- Die betroffenen Personen sprechen einander direkt an.
- Wenn der Konflikt nicht gelöst werden konnte, wird die gruppenverantwortliche Person zur Schlichtung beigezogen.
- Ist immer noch keine Lösung möglich, übernimmt die zuständige Ressortleitung das Mandat zur Konfliktlösung oder delegiert dieses an eine externe Fachperson.

Prävention gegen Grenzverletzungen

In der Reformierten Kirchgemeinde Horgen gelten die Standards der Reformierten Landeskirche Zürich zum respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz für alle kirchlichen Mitarbeitenden. Sie sind auch für die Freiwilligen verbindlich, insbesondere für diejenigen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben. Innerhalb eines Jahres muss eine Weiterbildung zum Thema «Prävention gegen

Grenzverletzungen» besucht werden. Die Weiterbildungen werden von der Landeskirche oder direkt von der Kirchgemeinde angeboten. Weitere Informationen sind aus dem Verhaltenskodex der Kantonalkirche ersichtlich.

6. Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit

Die Kirchgemeinde Horgen honoriert die Leistungen der Freiwilligen durch verschiedene Anerkennungsformen (Anerkennung und Wertschätzung, Merkblatt 2):

- Ein jährlicher Anlass für alle Freiwilligen wird organisiert durch die hauptverantwortliche Person für Freiwilligenarbeit.
- Für alle Gruppen, in denen regelmässig Freiwillige mitarbeiten, kann durch die gruppenverantwortliche Person jährlich ein im Merkblatt festgelegter Betrag für einen zusätzlichen Anlass oder Teamevent budgetiert werden.
- Die geleistete Freiwilligenarbeit wird durch die hauptverantwortliche Person für Freiwilligenarbeit regelmässig im Gottesdienst, im «reformiert.regional», im Jahresbericht und auf der Website erwähnt und verdankt.
- Die gruppenverantwortlichen Personen sind dafür zuständig, dass alle Freiwilligen in ihrer Gruppe zum Freiwilligenanlass eingeladen werden und am Ende des Jahres eine persönliche Karte erhalten.
- Die Freiwilligen erhalten bei Beendigung ihrer Tätigkeit das DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT. Die Koordination zur Erstellung der Einträge obliegt der hauptverantwortlichen Person.
- Als Abschiedsgeschenk erhalten die Freiwilligen von der gruppenverantwortlichen Person eine persönliche Dankeskarte sowie ein Abschiedsgeschenk zu einem im Merkblatt festgelegten Betrag

7. Weiterbildung

Erfahrungsaustausch und Weiterbildung sind für die Freiwilligen eine Form von Anerkennung und steigern zugleich die Qualität der Angebote. Die Freiwilligen werden regelmässig auf mögliche Weiterbildungen aufmerksam gemacht. Freiwillige, die Interesse an einer Weiterbildung zur fachlichen Weiterentwicklung und -qualifizierung oder für eine Leitungsaufgabe haben, melden sich bei der gruppenverantwortlichen Person.

8. Auslagen und Materialkosten

Material

Alle für die Ausübung der Aufgabe anfallenden Materialkosten und Auslagen werden von der Kirchgemeinde unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben übernommen. Der/die Freiwillige kann die Barauslagen nach Vorlage der Quittungen bei der gruppenverantwortlichen Person geltend machen.

Reisen

Entstehen beim Ausführen der Freiwilligentätigkeit Reisekosten, werden diese den Freiwilligen gemäss Spesenreglement der Kirchgemeinde vergütet. Die Einforderung hat über die gruppenverantwortliche Person zu erfolgen.

Wochenende und Lager

Bei Freiwilligeneinsätzen in Lagern und an Wochenendveranstaltungen übernimmt die Kirchengemeinde alle Reise-, Unterkunfts-, Ausflugs- und Verpflegungskosten.

9. Versicherungsschutz

Alle Freiwilligen sind während ihres Einsatzes und auf dem direkten Hin- und Rückweg zum und vom Einsatzort durch die Kirchengemeinde Horgen berufsunfallversichert. Die Versicherungsleistungen sind in Anhang 2 definiert.

10. Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde von der Kirchenpflege mit Beschluss Nr. 35.13/22-26 genehmigt und tritt per 3.4.2025 in Kraft. Es ersetzt die Version vom 1. Januar 2022 (B-Nr. 49.08/18-22).

Beilagen:

- Anhang 1 *Einsatzvereinbarung (zur Abgabe an Freiwillige)*
- Anhang 2 *Versicherungen (zur Abgabe an Freiwillige)*
- Merkblatt 1 *Leitfaden Motivationsgespräch (zur Abgabe an Verantwortliche)*
- Merkblatt 2 *Anerkennung und Wertschätzung (zur Abgabe an Verantwortliche)*